

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2004-11-23

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Frau Scharffenberg  
Telefon: 545 -2985

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00190/2004

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Ausweisung des Denkmalbereiches "Westliche Paulsstadt " gemäß § 5 Abs.3  
Denkmalschutzgesetz M-V

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt den Entwurf der Denkmalbereichsverordnung für die westliche Paulsstadt in der Landeshauptstadt Schwerin zustimmend zur Kenntnis .

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Das Ziel der Unterschutzstellung dieses Ensembles der westlichen Paulsstadt ist die Erhaltung des historischen städtebaulichen Grundrisses des in der Verordnung abgegrenzten Bereiches ( § 2 Räumlicher Geltungsbereich ) sowie des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen , die durch die historische Substanz geprägt werden .

Begründet wird diese Einstufung als Denkmalbereich durch die für die Erhaltung und Nutzung der städtebaulichen Konzeption des Bereiches vorliegenden geschichtlichen , wissenschaftlichen , volkskundlichen , künstlerischen sowie städtebaulichen Gründe .

Die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden wurde durchgeführt. Insbesondere ist das Einvernehmen des Landesamtes für Denkmalpflege zum Erlass dieser Denkmalbereichsverordnung hergestellt worden .

Gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M -V liegt hier die Zuständigkeit für die Ausweisung des Denkmalbereiches „westl. Paulsstadt „ beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als Denkmalschutzbehörde .

## **2. Notwendigkeit**

Bei Sanierungs- Umbau - und Modernisierungsmaßnahmen ist eine Unterschutzstellung für die Erhaltung des Erscheinungsbildes einer baulichen Anlage oder seiner Strukturen nötig , um somit ihre prägende , historische Substanz und Gestaltung zu wahren .

Der ausgewiesene Denkmalbereich ermöglicht dem Eigentümer die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nach Einkommenssteuergesetz ( EStG ) §§ 7 i ,10 f und 11 b unter der Voraussetzung , dass die Maßnahme vor Beginn ihrer Ausführung mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt worden ist .

## **3. Alternativen**

Keine Ausweisung des Denkmalbereiches , entsprechend keine Steuervergünstigungen auf der Grundlage des Denkmalrechtes und der Einkommenssteuergesetzgebung .

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Die Möglichkeit von steuerrechtlichen Abschreibungen bedeutet Förderung investiver Maßnahmen und somit mögliche Ausschreibungen / Beauftragungen für Bauleistungen durch ortsansässige Firmen , was wiederum der einheimischen gewerblichen Wirtschaft zu Gute kommen würde .

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr**

### **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

keine

### **Deckungsvorschlag**

### **Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

keine

## **Anlagen:**

Verordnung über den Denkmalbereich „ westliche Paulsstadt „ Landeshauptstadt Schwerin

gez. Heidrun Bluhm  
Beigeordnete

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister